Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 19 (1953)

Heft: 1-2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pootas

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR LUFTVERTEIDIGUNG/REVUE SUISSE DE LA DÉFENSE AÉRIENNE / RIVISTA SVIZZERA PER LA DIFESA AEREA

Helicopter-Spezialist Fw. Bauer, Militärpilot, startet mit Oberstdivisionär Hans Thomann auf

HILLER-360

zu einem Manöverflug.

Wir verweisen auf den Artikel von H. Horber, Frauenfeld, Seiten 18 - 20 in der vorliegenden Nummer



1/2

19. Jahrgang - Januar/Februar 1953



Schweizerische Zeitschrift für Luftverteidigung Revue Suisse de la Défense aérienne Rivista svizzera per la Difesa aerea

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft – Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne — Organo officiale della Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. Max Lüthi, Burgdorf. Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto V a 4 — Telephon Nr. 26461

Januar/Februar 1953

Nr. 1/2

Inhalt - Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Luftschutz in der Schweiz: Zivile Luftschutzmassnahmen im Jahre 1953. Die technischen Kurse 1953 der Luftschutztruppen. Luftschutzchronik VII — Ausländische Luftschutzmassnahmen — Organisation de la protéction civile en Belgique. Russische Verhaltungsvorschriften für die Bevölkerung. Conditions actuelles de la Défense civile en Italie -Kriegsersahrungen: Zum «Luftangriff auf Dresden». Flächenbrände — Die Lustwaffe: Helicopter-Flugzeuge im Einsatz — Kleine Mitteilungen — SLOG

Luftschutz in der Schweiz

Zivile Luftschutzmassnahmen im Jahre 1953 Von Oberstlt. A. Riser, Sektionschef a. i. A + L

(Orientierung anlässlich der Konferenz der kantonalen Militärdirektoren am 20. Januar 1953 in Luzern)

A. Heutiger Zustand

Mit der gemäss BRB vom 19. Dezember 1952 erfolgten Auflösung der bisherigen örtlichen Luftschutzorganisationen hat die Bereitschaft im zivilen Sektor praktisch aufgehört. Was an Leuten der frühern blauen Luftschutztruppen zurückblieb, sind Rudimente, welche ohne ein Zuführen weiterer Personen nicht lebenskräftig sein können.

Die bisherigen gesetzlichen Grundlagen wurden weitgehend ausser Kraft gesetzt. Bis zur Inkraftsetzung des in Bearbeitung stehenden neuen Bundesgesetzes über zivile Luftschutzmassnahmen wird noch einige Zeit vergehen. Inzwischen bleibt als gesetzliche Grundlage der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung.

Bisher wurden im zivilen Luftschutz einzig das höhere Personal der Hauswehren sowie die Kantonsinstruktoren für den Betriebsluftschutz ausgebildet, sind die Kriegsfeuerwehren in Aufstellung begriffen, werden in Neu- und Umbauten, gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950, Schutzräume errichtet und wurden endlich technische Vorbereitungen zur Wiederinbetriebnahme der Alarmeinrichtungen getroffen.

B. Vorgesehene Massnahmen

Es ist notwendig, vorweg durch die Bereitstellung des höhern Personals eine Rahmenorganisation zu schaffen. Damit erhalten wir die Möglichkeit, um bei Bedarf sofort auf breitester Grundlage mit der Ausbildung des untern Personals zu beginnen.

1. Eidgenössische Kurse

Im Vordergrund stehen für das Jahr 1953 die Ausbildung von Kantonsinstruktoren für die zentrale örtliche Luftschutzleitung, für den Alarmdienst, die Kriegssanität, die Obdachlosenhilfe sowie von kantonalen Reparaturchefs.

Die Ausbildung von Kantonsinstruktoren für Kriegssanität und Alarm war bereits für das Jahr 1952 vorgesehen, musste dann jedoch mangels gesetzlicher Unterlagen für das Jahr 1953 verschoben werden.

2. Kantonale Kurse

Zur Ausbildung sollen Regionsinstruktoren des örtlichen zivilen Luftschutzes, des Betriebsluftschutzes, des Alarmdienstes, der Kriegssanität und der Obdachlosenhilfe kommen. Für kleinere Kantone fallen diese weg, da die Kantonsinstruktoren die Aufgaben im Kanton allein übernehmen können.

Da und dort wird in grösseren Kantonen zudem ein Sammelkurs für Orts- und Quartierwarte der Hauswehren, bedingt durch erfolgte Mutationen, in Frage kommen.

Dringend ist in kantonalen Kursen die Ausbildung der neuen zivilen Ortsleiter, damit in der Ortschaft wieder jemand vorhanden ist, der die Luftschutzmassnahmen zuhanden der Behörden bearbeitet und, soweit notwendig, koordiniert.

Die Ausbildung regionaler Instruktoren für den Betriebsluftschutz war bereits für das Jahr 1952 vorgesehen, musste aber mangels gesetzlicher Unterlagen ebenfalls auf das Jahr 1953 verschoben werden.

3. Kommunale Kurse

Hier sind Sammelkurse für Blockwarte vorgesehen, soweit solche durch eingetretene Mutationen notwendig werden.

Ferner soll im Rahmen der vorhandenen Kredite mit der Ausbildung der Gebäudewarte angefangen werden.